
Gemeinderat

Aus der Gemeinderatssitzung am 5. Oktober 2026

1. Bekanntgaben

Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen

Mit großem Einsatz hat die Stadt Rutesheim 28 barrierefreie Bushaltestellen neu bzw. umgebaut. Zuletzt in der Bahnhofstraße beim Bosch-Areal und in der Robert-Bosch-Straße (bei den Bühl-Hallen).

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat am 16.09.2026 die beantragte Zuwendung in Höhe von 268.330,59 € bewilligt für den barrierefreien Umbau folgender Bushaltestellen:

Dieselstraße Westseite, Höhe Schillerstraße

Minigolf Position 2 Süd

Bahnhofstraße Westseite, Höhe Lessingstraße

Gebersheimer Straße (beidseitig) sowie

für einen neuen Fußgängerüberweg in der Gebersheimer Straße, Höhe Thomas-Mann-Straße / Fußweg Osterwiesenstraße.

Die Baumaßnahmen in der Gebersheimer Straße können nur im Zusammenhang mit der geplanten Gesamt-Sanierung und Neugestaltung der Gebersheimer Straße erfolgen.

Die anderen Maßnahmen sollen im Frühjahr 2027 ausgeführt werden.

2. Betriebsplan (Nutzungs- und Kulturplan) für den Stadtwald Rutesheim 2027

Revierförster Ulrich Neumann erläutert:

Was war los im Stadtwald 2026?

Winter: Holzernte von alten Fichten und Tannen vor Käferbefall

Einschlag geschädigter Bäume (meist Buchen, Eschen) im Distrikt Rauher Wald

Verkehrssicherung: Fällung alter Eichen in Prouse

Frühjahr: Bereitstellung von 30 Raummeter Brenn-schichtholz

Schlagpflege in den Holzerntebeständen (MM und TM)

Flächenlose ausstecken, Abbau Wuchshüllen

Pflanzung von insg. 3.500 Bäumen

Sommer: Öffentlicher Waldbegang am 22. Juni 2026 im Tannenwald

Borkenkäfer-Monitoring

Bau Sitzgarnitur und Instandhaltung der Erholungseinrichtungen

Wuchshüllen- und Drahtosenabbau mit FFW Rutesheim

Der jährliche Hiebsatz im Zeitraum der aktuellen Forsteinrichtung von 2017 bis 2026 hat im Durchschnitt 3.910 Erntefestmeter (Efm) betragen.

Davon waren 75 % zufällige, also nicht planmäßige Nutzungen, das ist Holz, das z.B. durch Käferbefall geschädigt ist. Mit 75 % ist das weit mehr als in den 10 Jahren davor mit nur 12 %.

Planung 2027

Einschlag von 3.740 Efm, davon 1.600 Efm Nadelholz und 2.100 Efm Laubholz.

Pflanzung von 2.500 Bäumen auf insgesamt ca. 1,0 ha entstandene Freiflächen • Nachbesserung von 1.000 Laubbäumen • Jungbestandspflege auf 0,5 ha • Kultursicherung auf 6,0 ha (Ausmähen nach Bedarf) • Einzelschutz von 500 Bäumen und Zaunbau auf 0,5 ha.

Haushaltsplan 2027

Ausgaben 487.000 € geplant

Einnahmen 294.000 € geplant

Defizit 193.000 €.

Anschließend beantwortet Herr Neumann die Fragen:

Auf Frage von StRin Berner erläutert Herr Neumann, dass die umfangreichen Schutzmaßnahmen auch den Bestand und die Sicherung alter Bäume zum Inhalt haben. Viele alte Bäume bleiben stehen, z.B. nördlich des CVJM-Geländes im Forchenwald.

Auf Frage von StR Dr. Scheeff erläutert Herr Neumann, dass die Borkenkäfer in der Tat die Qualität des Holzes negativ verändern und sich dies auch im Preis niederschlägt.

Auf Frage von StR Diehm erläutert Herr Neumann, dass die Vermarktung gut läuft.

Auf Frage von StRin Knoll bestätigt er, dass die Holzverarbeiter den Wald durchaus auch als Lagerplatz für ihr gekauftes Holz nutzen. Alles Holz, das im Wald derzeit lagert, ist verkauft.

Auf Frage von StRin Almert erläutert Herr Neumann, dass der Forst vorrangig auf die natürliche Verjüngung des Baumbestandes setzt, dass jedoch zusätzlich Pflanzmaßnahmen notwendig sind. Der Aufwand ist immens. Aber es gibt keine Alternative.

Auf Frage von StR Fuchs bestätigt Herr Neumann, dass der Forst die Fördermöglichkeiten des Landes und des Bundes nutzt.

Bürgermeister Tobias Pokrop dankt abschließend Herrn Neumann und seinem Team für die engagierte Arbeit. Auch wenn Herr Neumann im Forstamt des Landratsamts Böblingen angestellt ist, so ist er doch in Rutesheim sehr präsent und „einer von uns“.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Der im Betriebsplan für das Jahr 2027 dargestellten Nutzung von geschätzten 3.740 Efm und den im Kulturplan vorgesehenen Maßnahmen wird zugestimmt.
2. Die im Bewirtschaftungsplan veranschlagten Erträge in Höhe von 294.000 € und Aufwendungen in Höhe von 487.000 € werden in den Haushaltsplanentwurf 2027 aufgenommen.

3. Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht der Stadt Rutesheim 2022

Nach § 95 Gemeindeordnung hat die Kommune zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser umfasst die Ergebnis- und Finanzrechnung, die Bilanz, den Anhang und die Anlagen sowie eine Erläuterung durch einen Rechenschaftsbericht. Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Rutesheim wurde aufgestellt und durch einen Rechenschaftsbericht erläutert.

In der Ergebnisrechnung liegt das ordentliche Ergebnis bei Erträgen von 36.913.396,88 € und Aufwendungen von

34.540.151,82 € mit einem Plus von 2.373.245,06 € erheblich über dem Plan von 1 Mio. €.

Das Geldvermögen der Kasse liegt einschließlich den Finanzanlagen bei rd. 21,7 Mio. €.

Die Kennzahlen der Bilanz sind gut:

Aufwanddeckungsgrad: 106,87 %

Verschuldung pro EW: 0 €

Nettoinvestitions-Finanzierungsmittel: rd. 5,8 Mio. €

Eigenkapitalquote: 82 %

Anlagendeckungsgrad: 117,5 %

Bürgermeister Tobias Pokrop dankt Stadtkämmerer Fahrner und seinem Team für die immense Fleißarbeit. Das Ergebnis des Jahres 2022 ist sehr gut. Das tut uns für nachfolgende Jahre gut. Viele Kommunen schaffen den Ausgleich im Ergebnishaushalt nicht.

StR Diehm dankt im Namen des Gemeinderats ebenfalls für die große Fleißarbeit und für das sehr gute Ergebnis.

Einstimmig bei 1 Enthaltung wird der Jahresabschluss 2022 beschlossen:

4. Änderung Feuerwehrkostenersatzsatzung

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz BW (FwG) lautet: „Die Feuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.“. Im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben leistet sie bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe, um das Gemeinwesen und Einzelne vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen sowie Menschen und Tiere aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG erfolgen diese Leistungen der Feuerwehr unentgeltlich.

§ 34 Absatz 1 Satz 2 FwG lautet: „Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte

Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.“

Von den durchschnittlich rd. 60 Feuerwehreinsätzen pro Jahr waren davon rund 20 bis 30 Einsätze kostenersatzpflichtig. Überwiegend wurden die Schäden von den Kfz-Haftpflichtversicherern übernommen, gelegentlich auch bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen den Firmen bzw. Betreibern berechnet. Bei laufenden Aufwendungen für die Feuerwehr in Höhe von rd. 500.000 €/Jahr, zzgl. Investitionen und Beschaffungen, geht es hierbei um Erträge der Stadt in Höhe von bis zu 35.000 € pro Jahr. Grundlagen für die Kostenersatz-Rechnungen sind dabei die jeweiligen detaillierten Einsatzberichte des Feuerwehr-Kommandanten.

Im Jahr 2015 war das Feuerwehrgesetz (FwG) geändert und dabei die Vorschriften über den Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr neu festgelegt worden.

Seither werden in der vom Land Baden-Württemberg beschlossenen Verordnung „Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw)“, die abzurechnenden Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge festgelegt und angewendet.

Stundensätze für die Einsatzkräfte „Personal (Einsatzkräfte)“

Laut § 34 Abs. 4 Feuerwehrgesetz BW werden die Stundensätze halbstundenweise abgerechnet. In der Landtags-Drucksache Nr. 15/7613 zum Feuerwehrgesetz ist definiert, dass die Berechnung „je angefangene halbe Stunde zu erfolgen hat“.

Nach Ablauf von nunmehr 10 Jahren wurden die Stundensätze für „Personal (Einsatzkräfte)“ in unserer Satzung mit seither 20,85 € pro Stunde überprüft und gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 5 Feuerwehrgesetzes neu kalkuliert.

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat in einer Verwaltungsvorschrift detailliert festgelegt, welche Kosten für die Berechnung des Kostenersatzes pro Einsatzstunde berücksichtigt werden dürfen. Auch die Aufteilung der Personalkosten ist verbindlich vorgegeben. Die Kosten werden geteilt durch pauschal 80 Stunden je aktive/n Feuerwehrangehörige/n.

Die neue Kalkulation ergibt einen kalkulierten Stundensatz für den Sachaufwand in Höhe von 20,40 € je Feuerwehrangehörigen zuzüglich der Entschädigung je Einsatzstunde von aktuell 20,00 € (1. Einsatzstunde) bzw. 15,00 € (ab der 2. Einsatzstunde) nach der Feuerwehrentschädigungssatzung.

Dank der neu eingeführten Digitalen Alarmierung alarmiert die Leitstelle in Böblingen je nach den Einsatzanforderungen differenziert, z.B. bei Verkehrsunfällen, Ölspuren, sonstigen Technischen Hilfeleistungen, usw. werden grundsätzlich nur die Besatzungen für den Kommandowagen und für das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 in Einsatz gebracht.

Stundensätze für die Fahrzeuge

In der Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Rutesheim ist festgelegt, dass für Rutesheim die Stundensätze der in § 1 der Verordnung des Innenministeriums BW über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweiligen Fassung festgelegten Höhe gelten.

Brandsicherheitswache

Die Stundensätze für die „Brandsicherheitswache“ sind bisher in Rutesheim in der Höhe festgelegt; wie die Feuerwehrangehörigen, welche Brandsicherheitswache leisten, auch tatsächlich auf Basis der Feuerwehrentschädigungssatzung entschädigt werden. Nach § 1 Abs. 5 Feu-

erwehrentschädigungssatzung sind dies aktuell je Stunde 15,00 € je Feuerwehrangehörige/r.

In der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Rutesheim wird auf diese Regelung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung verwiesen. Durch diesen dynamischen Verweis wird dieser Stundensatz bei einer künftigen Erhöhung ebenfalls gleichermaßen erhöht.

Einstimmig wird die Satzung beschlossen. Auf die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt in der vergangenen Woche wird verwiesen.

5. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch - Rutesheim Schillerstraße Flst.Nr. 5212 und 5214

Das Feuerwehrhaus Rutesheim Schillerstraße 10 ist im Jahr 1955 bezogen und im Jahr 2004 zum 125-jährigen Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Rutesheim im Osten um eine Fahrzeugbox erweitert worden. In Summe sind es aktuell 4 Fahrzeugboxen. In den Fahrzeugboxen sind die Einsatzfahrzeuge eingestellt. Aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse sind die Fahrzeuge teilweise hintereinander geparkt:

Abteilung Rutesheim:

Kommandowagen

Mannschaftstransportwagen

Gerätewagen Technik

HLF 20/16

HLF 20

Unmittelbar hinter den Fahrzeugen befindet sich ein Teil der Umkleidespinde. Hier ziehen sich die Einsatzkräfte für den Einsatz und im Anschluss daran um. Die Platzverhältnisse sind extrem beengt.

Weitere bauliche Erweiterungen lässt das nur 656 m² große Grundstück Schillerstraße 10 (ca. 30 m x 22 m) aufgrund der bestehenden umgebenden Bebauung nicht zu. Nur noch das im Osten angrenzende 381 m² große Grundstück Schillerstraße 12 ist im Eigentum der Stadt (ca. 16,5 m x 22 m). In diesem Gebäude befinden sich zwei Mietwohnungen, die von Familien bewohnt werden.

Die räumlichen Verhältnisse sind in diesem nunmehr rd. 70 Jahre alten Gebäude sehr beengt. Auch sind die Parkmöglichkeiten auf dem benachbarten Grundstück Schillerstraße 12 und auf öffentlichen Straßen für die Kfz der Einsatzkräfte, die zu ihren Einsätzen eilen, in viel zu geringer Anzahl vorhanden.

Im Jahr 2025 rückte die Feuerwehr zu 82 Einsätzen aus. Die durchschnittliche Ausrückzeit betrug nur 5 Minuten, was einem sehr guten Wert entspricht.

Aktuell hat die FFW Rutesheim 92 aktive Angehörige, davon 30 in der Abteilung Perouse, 35 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr und 26 Mitglieder in der Altersabteilung.

Um den Standort des Feuerwehrhauses in der Schillerstraße langfristig zu erhalten, diesen zudem an die aktuellen zeitgemäßen feuerwehrtechnischen Anforderungen des Feuerwehrwesens weiterentwickeln zu können und die notwendigen (Parkierungs-) Flächen hierfür zur Verfügung zu stellen, werden zusätzliche Grundstücksflächen benötigt.

Die im Osten benachbarten Grundstücke Flst.Nr. 5212 und 5214 bieten sich dafür sehr gut an. Das Grundstück 5212 ist nur 160 m² groß (ca. 20 m x 8 m) und selbständig nicht bebaubar. Das Grundstück 5214 ist 672 m² groß

(ca. 35 m x 20 m) und es steht aktuell zum Verkauf. Es ist aktuell nicht bewohnt.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bietet mit dem Vorkaufsrecht die Möglichkeit als Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Die Stadt soll im Frühstadium der Vorbereitung Grundstücke mit dem Ziel kaufen können, die späteren Maßnahmen leichter oder überhaupt durchführen zu können. Das Vorkaufsrecht ist ein zulässiges rechtliches Instrument, um den Standort langfristig sichern zu können. Das Feuerwehrwesen gehört zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Daseinsfürsorge (öffentliche Sicherheit).

Vorgeschlagen wurde, von dieser gesetzlichen Möglichkeit mit dieser Satzung Gebrauch zu machen. Diese Satzung ist ein Signal, dass die Stadt Rutesheim die beiden Grundstücke erwerben möchte. Eine konkrete zeitliche Festlegung oder eine „Zeitschiene“ ist damit jedoch nicht verbindlich verbunden. Das ist für die Satzung auch nicht notwendig. Dies und alles Weitere obliegt ausschließlich den künftigen Beschlüssen des Gemeinderats.

Aus § 28 BauGB: Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Im Falle der Ausübung wird letztlich die Stadt Eigentümer und nicht der Käufer des verkauften Grundstücks. Dem Verkäufer entstehen dabei grundsätzlich keine Nachteile.

Einstimmig wird die Satzung beschlossen. Auf die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt in der vergangenen Woche wird verwiesen.